



42-2/645-1/2

**Verordnung des Landratsamtes Erding über das Überschwemmungsgebiet an der Strogen (Gewässer II), Fluss-km 0,6- 33,5 , am Strogenkanal (Gew. II) Fluss-km 0,6 – 2,9, Strogenflutkanal (Gew. II) Fkm 0 – 2,4 und an der Sempt (Gew II) Fluss-km 7,8 – 12,7 in den Gemeinden: Walpertskirchen, Bockhorn, Fraunberg, Wartenberg und Langenpreising vom**

Das Landratsamt Erding erlässt auf Grund von § 76 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.Juli 2009 (BGBl I S.2858), zuletzt geändert durch Artikel 320 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl I S. 1474) in Verbindung mit Art. 46 Abs. 3, Art. 63 und Art. 73 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) vom 25.Februar 2010 (GVBl S.66) zuletzt geändert durch § 1 Nr. 363 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286) folgende

## **Verordnung**

### **§ 1**

#### **Allgemeines, Zweck**

(1) In den Gemeinden Walpertskirchen, Bockhorn, Fraunberg, Wartenberg und Langenpreising wird das in § 2 näher beschriebene Überschwemmungsgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die folgenden Regelungen erlassen.

(2) Die Festsetzung dient der Darstellung einer konkreten, von Natur aus bestehenden Hochwassergefahr in dem betroffenen Bereich. Zudem werden Bestimmungen zur Vermeidung von Schäden und zum Schutz vor Hochwassergefahren getroffen.

### **§ 2**

#### **Umfang des Überschwemmungsgebietes, Kennzeichnung der HW-Linie**

(1) Die Grenzen des Überschwemmungsgebiets sind in den im Anhang (Anlage) veröffentlichten Übersichts – und Detailkarten eingetragen. Für die genaue Grenzziehung ist die Detailkarte im Maßstab 1:2.500 maßgebend, die im Landratsamt Erding und in den Gemeinden Walpertskirchen, Bockhorn,



Fraunberg, Wartenberg und Langenpreising niedergelegt ist; sie kann dort während der Dienststunden eingesehen werden. Die genaue Grenze verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Grenze ein Grundstück schneidet, auf der dem Gewässer näheren Kante der gekennzeichneten Linie. Gänzlich im Überschwemmungsgebiet liegende Gebäude sowie solchen gleichgestellte Gebäude, die teilweise im Überschwemmungsgebiet liegen, sind in der Detailkarte ebenfalls farblich hervorgehoben.

(2) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Überschwemmungsgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen des Überschwemmungsgebietes nicht.

(3) An jedem öffentlichen Gebäude und an öffentlichen Anlagen ist die HW100-Linie als Anhaltspunkt für die Hochwassergefahr für jede Person gut sichtbar zu kennzeichnen. Auskunft über die Höhe der HW100-Linie (in Meter über NN) erteilt das Wasserwirtschaftsamt München

### **§ 3**

#### **Bauleitplanung, Errichtung und Erweiterung baulicher Anlagen**

(1) Für die Ausweisung von neuen Baugebieten und die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen gilt § 78 Abs. 1 bis 3 WHG.

(2) Ein hochwasserangepasstes Errichten von Gebäuden im Sinne des § 78 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 WHG ist gegeben, wenn nur Räume, die vollständig über dem beim Bemessungshochwasser zu erwartenden Wasserstand (HW100-Linie) liegen, als Aufenthaltsräume genutzt werden und bautechnische Nachweise darüber vorgelegt werden, dass auch bei Hochwasser Auftriebs- und Rückstausicherheit sowie die Dichtheit und Funktionsfähigkeit, einschließlich der Entwässerung gewährleistet sind; die Nachweise müssen von einem nach Art. 62 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) Berechtigten erstellt werden.

(3) Die Aufstockung vorhandener Gebäude, Dachausbauten und der Anbau von Vordächern sind allgemein zulässig.

(4) Baugenehmigungsfreie Nebenanlagen auf bebauten Grundstücken als Rahmen- oder Gitterkonstruktion (z.B. Rankgerüste, Spielgeräte, aufgeständerte Terrassen, Gartengrills o.ä.) sind allgemein zulässig.

### **§ 4**

#### **Sonstige Vorhaben**

(1) Für sonstige Vorhaben nach § 78 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 3 bis 7 und Nr. 9 WHG gilt § 78 Abs. 4 WHG.

(2) Die Zulassung nach § 78 Abs. 4 Satz 1 WHG gilt als erteilt, wenn für das Vorhaben eine Anlagengenehmigung nach Art. 20 BayWG erteilt wurde und



dabei die Voraussetzungen des § 78 Abs. 4 Satz 1 WHG geprüft wurden. In der Anlagengenehmigung ist die Erteilung der Zulassung nach § 78 Abs. 4 Satz 1 WHG auszusprechen.

## § 5

### Weitergehende Bestimmungen

(1) Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (§ 62 WHG), dazu gehören auch Heizölverbraucheranlagen, sind nur zulässig, wenn die Anlagen die Anforderungen nach § 9 Abs. 4 der Anlagenverordnung – VAWs erfüllen.

Das bedeutet, dass diese Anlagen nur aufgestellt, errichtet und betrieben werden dürfen, wenn

1. sie so aufgestellt sind, dass sie vom Hochwasser nicht erreicht werden können oder
2. Anlagen und Anlagenteile so gesichert sind, dass sie bei Hochwasser nicht aufschwimmen oder ihre Lage verändern; sie müssen mindestens eine 1,3-fache Sicherheit gegen Auftrieb der leeren Anlage oder des leeren Anlagenteils haben und
3. Anlagen und Anlagenteile so aufgestellt sind, dass bei Hochwasser kein Wasser in Entlüftungs-, Befüll- oder sonstige Öffnungen eindringen kann und eine mechanische Beschädigung z.B. durch Treibgut oder Eisstau ausgeschlossen ist.

(2) Neu zu errichtende Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, ausgenommen oberirdische Anlagen der Gefährdungsstufe A (z.B. Heizölverbraucheranlagen bis 1.000 l Volumen) sind vor Inbetriebnahme von einem Sachverständigen nach § 18 VAWs überprüfen zu lassen. Gleiches gilt nach wesentlichen Änderungen an bestehenden Anlagen.

(3) Bestehende Heizölverbraucheranlagen, die bislang noch nicht von einem Sachverständigen auf Hochwassersicherheit geprüft worden sind, sind innerhalb von 2 Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung einmalig durch einen Sachverständigen nach § 18 VAWs prüfen zu lassen.

(4) Bestehende Heizölverbraucheranlagen in Gebäuden, die ganz oder teilweise im Geltungsbereich dieser Verordnung liegen und die nicht den Anforderungen nach § 9 Abs. 4 VAWs entsprechen, sind innerhalb von 2 Jahren nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung nachzurüsten. Eine Anordnung nach § 25 Abs. 1 VAWs ist nicht erforderlich.

(5) Wer im Geltungsbereich dieser Verordnung Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen oder Anlagen zum Befördern solcher Stoffe betreiben will oder mit solchen Stoffen außerhalb von Anlagen umgehen will, hat dies der Kreisverwaltungsbehörde rechtzeitig, mindestens aber 6 Wochen im Voraus schriftlich anzuzeigen. Anzeigepflichtig ist auch die Wesentliche Änderung des Betriebs bzw. des angezeigten Sachverhalts. Die Anzeigepflicht gilt auch für bestehende Anlagen, die bislang der Kreisverwaltungs-



behörde nicht angezeigt wurden. Bestehende Anlagen sind spätestens bis 6 Wochen nach Inkrafttreten der Verordnung anzuzeigen.

## **§ 6**

### **Antragstellung**

Mit dem Genehmigungsantrag nach § 78 Abs. 3 Satz 1 sind für bauliche Anlagen in entsprechender Anwendung der für Bauvorlagen geltenden Bestimmungen der Bayerischen Bauordnung die zur Beurteilung erforderlichen und geeigneten Unterlagen vorzulegen. Vorlagepflichten nach der Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren (WPBV) vom 13. März 2000 (GVBI S. 156, zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. Juli 2009 GVBI S. 376) bleiben unberührt.

## **§ 7**

### **Ausnahmen zu § 5**

- (1) Das Landratsamt Erding kann von den Verboten und Beschränkungen des § 5 eine Befreiung erteilen, wenn der Hochwasserschutz nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt ist oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern.
- (2) Die Befreiung kann mit Inhalts- und Nebenbestimmungen verbunden werden und bedarf der Schriftform. Die Befreiung ist widerruflich.
- (3) Im Fall des Widerrufs kann das Landratsamt Erding vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz vor Hochwassergefahren, erfordert.

## **§ 8**

### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Erding in Kraft.

Landratsamt Erding, den

---

Martin Bayerstorfer  
Landrat

Anlage:  
2 Übersichtskarten